

OECD: Unterzeichnung des Multilateralen Übereinkommens

In Paris haben Deutschland und weitere 67 Staaten die „Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS“ (BEPS-Aktionspunkt 15: Multilaterales Übereinkommen, kurz: MLÜ) unterzeichnet. Acht weitere Staaten haben sich formal zur Unterzeichnung verpflichtet. Zugleich wurden die Optionen und Vorbehalte, die einzelne Staaten mit Blick auf die jeweiligen Artikel des MLÜ auf seine DBAs anwenden möchten, veröffentlicht. Diese „Auswahlentscheidungen“ können die Staaten noch bis zur Ratifikation des MLÜ ändern. Die deutsche Auswahlentscheidung, die zudem die DBAs enthält, die im Zuge der Umsetzung des MLÜ geändert werden sollen, wurde ebenfalls veröffentlicht.

Insgesamt sollen in einem ersten Schritt 35 deutsche DBAs mit dem MLÜ an die Ergebnisse des BEPS-Prozesses angepasst werden, wobei nicht alle im MLÜ enthaltenen Regelungen in die DBAs übernommen werden sollen. Mit Blick etwa auf die Änderung des Betriebsstättenbegriffs (BEPS-Aktionspunkt 7) übernimmt Deutschland in erster Linie die vereinbarten Änderungen an Art. 5 Abs. 4 des OECD-MA. Demnach wird die Definition dahingehend aufgeweicht, dass der Ausnahmenkatalog in Art. 5 Abs. 4 OECD-MA nicht pauschal den Betriebsstättenstatus ausschließt. Vielmehr sollen die aufgezählten Tätigkeiten – einzelfallbezogen – hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eigenschaft als „Neben- und Hilfstätigkeiten“ für das Geschäftsmodell des jeweiligen Gesamtunternehmens überprüft werden.

Die Änderungen hinsichtlich der Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Vertreter- bzw. Kommissionärsmodelle (Art. 5 Abs. 5 und 6 OECD-MA) werden hingegen nicht übernommen, ebenso wie die Neuregelung zur Aufsplittung von Verträgen.

Weiterhin haben sich im Rahmen der Unterzeichnungszeremonie 25 Staaten zur Umsetzung der optionalen Bestimmung zur Einführung von obligatorischen und verbindlichen Schiedsverfahren verpflichtet, darunter auch Deutschland.

Wie die vorgesehenen Änderungen nun in die einzelnen deutschen DBAs verfahrenstechnisch eingefügt werden, ist nach wie vor Gegenstand der Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts (insbesondere BMF, BMWi, BMJV und AA). Wesentlich aus Sicht der Wirtschaft ist ein rechtssicheres und transparentes Verfahren, das konsolidierte Fassungen der zu ändernden einzelnen DBA beinhaltet. Aufgrund des absehbar notwendigen Verfahrensvorlaufs dürfte mit einem Inkrafttreten der ersten geänderten DBAs vor 2019 kaum zu rechnen sein.

BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung von Gemeinderabatten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung

Das unveröffentlichte Schreiben des BMF vom 24.05.2017 an den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., den Deutschen Städtetag und den Verband der Kommunalen Versorger betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung

von Gemeinderabatte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Hintergrund der umsatzsteuerlichen Fragestellung ist folgender Sachverhalt: Die Gemeinden und Landkreise gewähren Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entgeltlich das Recht, öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zu benutzen. Diese Leitungen dienen den Energieversorgungsunternehmen dazu, ihre Kunden (Letztverbraucher) im Gemeindegebiet mit Gas und Strom zu versorgen. Für die Überlassung des Rechts erhalten die jeweiligen Gemeinden oder Landkreise ein Entgelt (Konzessionsabgabe). Neben oder anstelle der Konzessionsabgabe dürfen die Energieversorgungsunternehmen den Gemeinden für einfache oder ausschließliche Wegerechte u.a. Preisnachlässe für den Netzzugang gewähren. Diese Preisnachlässe dürfen für den Eigenverbrauch der Gemeinden an Strom und Erdgas in Niederspannung oder Niederdruck gewährt werden und müssen offen in der Rechnung für den Netzzugang ausgewiesen sein. Sie dürfen bis zu 10% des Rechnungsbetrages ausmachen.

Die Verbände diskutieren seit Jahren mit der Finanzverwaltung, ob dieser Gemeinderabatt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV als Gegenleistung für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. Sie vertreten die Auffassung, dass der den Gemeinden gewährte Rabatt die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der Entgelte für den Netzzugang mindert (echter Rabatt). Dies wurde von der Finanzverwaltung zumindest bislang nicht in Frage gestellt. Im Juli 2016 hatte das BMF mitgeteilt, dass es die Auffassung der o.g. Verbände teile und nunmehr die Frage mit den Ländern erörtere. Eine Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit wurde in Aussicht gestellt.

Das nunmehrige Schreiben des BMF vom 24.05.2017 ist vor diesem Hintergrund überraschend. Zum einen stellt das BMF klar, dass es nicht von einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei den Netzentgelten ausgeht, sondern einen tauschähnlichen Umsatz gegenüber der Konzessionsabgabe annimmt. Zum anderen ist keine Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund müssen jetzt alle Energieversorger nach § 3 Nr. 18 EnWG, die Konzessionszahlungen leisten, prüfen, ob die gegenüber den Gemeinden gewährten Preisnachlässe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV nicht fälschlicherweise bzw. entgegen der Auffassung in dem BMF-Schreiben als Kürzung der Bemessungsgrundlage der Netzentgelte behandelt wurden. Die Umsatzsteuer ist mangels einer Übergangsregelung für alle noch offenen Veranlagungsjahre nachträglich anzumelden und abzuführen. Die Rechnungen müssten entsprechend korrigiert werden.

Im Ergebnis ist die Situation außerordentlich unbefriedigend, zumal es fast vier Jahre gedauert hat bis eine Lösung herbeigeführt werden konnte. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass das letzte Wort über diese Frage die Finanzgerichte sprechen werden.

BFH: Pauschalsteuer nach § 37b Abs. 1 EStG für Geschenke an Dritte ist Teil des Geschenks

Seit 01.01.2007 können Steuerpflichtige u.a. Geschenke an Dritte i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, die der Empfänger ggf. als Einnahme versteuern müsste, mit einem Steuersatz von 30 % pauschal versteuern und so die deutsche Einkommensteuer für den Empfänger abgelden.

Im [BMF-Schreiben](#) vom 19.05.2015, BStBl. I Seite 468 vertritt die Finanzverwaltung in Rz. 24 und 26 die Auffassung, dass sich die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe beim Zuwendenden danach richtet, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind. Daher ist die Pauschalsteuer für Geschenke an Dritte > 35 €, für die nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist, ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Gleiches gilt für die Sachzuwendungen an Dritte, für die der Betriebsausgabenabzug nach § 160 AO oder § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG ausgeschlossen ist.

Der BFH hat dies nun im Urteil vom 30.03.2017, Az. [IV R 13/14](#) bestätigt. Mit der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts nach § 37b Abs. 1 EStG wendet der Zuwendende dem Empfänger des jeweiligen Geschenks einen weiteren vermögenswerten Vorteil zu, der ertragsteuerlich als Geschenk anzusehen sein kann. Daher unterliegt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach § 37b EStG als weiteres Geschenk dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, wenn der Wert des Geschenks den Betrag von 35 € übersteigt. Nach der Entscheidung gilt das Abzugsverbot aber auch, wenn der Wert des Geschenks zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 € übersteigt. Das hat die Finanzverwaltung bisher anders gesehen. Aus Vereinfachungsgründen brauchen die Unternehmen derzeit für die Prüfung der 35 € - Grenze lediglich auf den Wert des Geschenks abzustellen. Die übernommene Pauschalsteuer muss dagegen bei der Prüfung der 35 € - Grenze nicht einbezogen werden (BMF-Schreiben a.a.O., Rz. 25). Es bleibt daher abzuwarten, ob die Finanzverwaltung das Urteil allgemein anwenden wird.

BFH: Abgrenzung einer freiberuflichen zu einer gewerblich tätigen Personengesellschaft

Im BFH-Urteil vom 21.02.2017 ([VIII R 45/13](#), mit [Pressemitteilung](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob die Tätigkeit einer Personengesellschaft in der Rechtsform einer GbR als freiberuflich i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG oder als gewerblich zu qualifizieren war.

In dem zugrunde liegenden Streitfall unterhielt die GbR (Klägerin) mit ihren beiden Gesellschaftern E, Dipl.-Übersetzerin, und F, ein staatlich geprüfter Techniker (NC-Programmierer, Dipl.-Ingenieur und Fachübersetzer), ein Ingenieurbüro für technische Übersetzungen. In der Hauptsache wurden technische Handbücher, Bedienungsanleitungen und ähnliche Dokumentationen für ihre Kunden in verschiedenen Sprachen erstellt. Die auftragsgemäß geschuldeten Übersetzungen erfolgten regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang auch in solchen

Sprachen, die die Gesellschafter der Klägerin nicht beherrschten. Hierfür schaltete die Klägerin Fremdübersetzer ein und nutzte - weil sie Textteile wiederverwenden konnte - ein sog. Translation Memory System, d.h. ein System zur rechnergestützten Übersetzung und Speicherung von Texten. Der Anteil der Fremdleistungen an den Umsatzerlösen der Klägerin lag in den Streitjahren 2003 bis 2007 zwischen 26% und 56 %.

Während die Klägerin ihre Tätigkeit als freiberuflich i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG ansah, vertrat das Finanzamt die Auffassung, sie sei gewerblich tätig und erließ für die Streitjahre entsprechende Bescheide zur Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage vor dem Finanzgericht hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Der BFH hat nunmehr die Rechtsauffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts bestätigt, wonach die Gesellschafter der Klägerin in allen Streitjahren gewerbliche Einkünfte gem. §§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 15 Abs. 2 EStG erzielt hatten. Von einer freiberuflichen Übersetzertätigkeit einer Personengesellschaft könne nur dann ausgegangen werden, wenn sämtliche Gesellschafter aufgrund eigener Sprachkenntnisse in der Lage seien, die beauftragte Übersetzungsleistung entweder selbst zu erbringen oder aber im Rahmen einer gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG zulässigen Mitarbeit fachlich vorgebildeter Personen leitend und eigenverantwortlich tätig zu werden. Beherrschten die Gesellschafter hingegen die beauftragten Sprachen nicht selbst, könne die Gesellschaft auch nicht freiberuflich tätig sein. Ein Defizit im Bereich eigener Sprachkompetenz könne grundsätzlich weder durch den Einsatz eines Translation Memory Systems noch durch die Unterstützung und sorgfältige Auswahl eingesetzter Fremdübersetzer ausgeglichen werden, da die Gesellschafter nicht in der Lage gewesen seien, die Richtigkeit der Übersetzungen überprüfen zu können.

Weiter führt der BFH aus, dass es auf die sog. Geprägerechtsprechung, die die steuerliche Einordnung von bereits ihrer Art nach unterschiedlichen Tätigkeiten, die im konkreten Einzelfall untrennbar verflochten sind, betrifft, schon deshalb nicht ankomme, weil die Tätigkeit der Klägerin mangels einer insgesamt freiberuflichen Tätigkeit der Gesellschafter als gewerblich einzustufen sei. Aus diesem Grund liefe auch die in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG geregelte sog. Abfärbetheorie im Streitfall ins Leere, wonach eine nur teilweise gewerbliche Betätigung einer Personengesellschaft dazu führe, dass ihre gesamte Tätigkeit in vollem Umfang als gewerblich angesehen werde.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.06.2017

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-164/16	31.05.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 14 Abs. 2 Buchst. b – Lieferung von Gegenständen – Leasingvertrag mit Kaufoption gegen Zahlung eines erheblichen Betrags
C-571/15	01.06.2017	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Externes Versandverfahren – Beförderung von Waren über einen Freihafen in einem Mitgliedstaat – Regelung dieses Mitgliedstaats, nach der die Freihäfen nicht zum nationalen Steuergebiet gehören – Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung – Entstehung der Zollschuld und Mehrwertsteueranspruch

Alle am 07.06.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 13/14	30.03.2017	Pauschale Einkommensteuer auf Geschenke unterliegt Abzugsverbot siehe auch: Pressemitteilung Nr. 36/17 vom 7.6.2017
V R 39/16	09.03.2017	Umsatzsteuerfreiheit von Eingliederungsleistungen
VIII R 45/13	21.02.2017	Zur Qualifizierung der Tätigkeit einer Personengesellschaft, die auf technische Übersetzungen spezialisiert ist - Verwirkung - rechtliches Gehör - keine Benachteiligung von Behinderten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 37/17 vom 7.6.2017
VIII R 46/13	21.02.2017	Zum Verhältnis einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Feststellung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften sowie zum Merkmal der Tatsache i.S. von § 173 AO
VIII R 10/14	21.02.2017	AfA-Befugnis des Nichteigentümer-Ehegatten bei betrieblicher Nutzung des Ehegattengrundstücks; Aufwandszurechnung bei Darlehenszahlungen von einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto)
IX R 5/16	08.03.2017	Gestaltungsmissbrauch bei An- und Verkauf von Wertpapieren

23

09.06.2017

Alle am 07.06.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IX B 22/17</u>	13.04.2017	Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung; Verletzung der Sachaufklärungspflicht
<u>IX R 47/15</u>	08.03.2017	Anfechtung eines nach § 100 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz FGO neu bekannt gegebenen Bescheids - isolierte Aufhebung der Einspruchsentscheidung - Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung
<u>IX R 52/14</u>	08.03.2017	Aufwendungen für ein gemischt genutztes häusliches Arbeitszimmer
<u>IX B 62/16</u>	19.04.2017	Keine Verbindung bei Entscheidungsreife eines Verfahrens

Alle bis zum 09.06.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7185/09/1000 1-06</u>	08.06.2017	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten; BFH-Urteil vom 17. Dezember 2015, V R 45/14
<u>III C 3 - S 7532/09/1000 1</u>	06.06.2017	Muster der Vordrucke für das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren nach § 4a UStG (USt 1V)
<u>III C 3 - S 7359/10/1000 2</u>	02.06.2017	Vordruckmuster für den Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) (USt 1 TN); Einführung einer bundeseinheitlichen Bescheinigung

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49 (0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Brandstwiete 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor

Andreas Ochsner

Carl-Jordan-Straße 18 • 83059 Kolbermoor

T +49 (0) 8031 87095-0 • F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 • F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.